

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 4/2012

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn R. B. in D.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt E. D. in E.

gegen

1. den CDU-Ortsverband H.-H.-U.,
vertreten durch den Ortsvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn W. B. in D.
2. den CDU-Kreisverband D.,
dieser vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn T. M. in D.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt O. F. in Sch.

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 2013 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl Friedrich Tropf

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Direktor des Amtsgerichts

Jens Gnisa

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtete Antrag als unzulässig abgewiesen wird.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist langjähriges Mitglied der CDU und war bis zum 13.03.2009 amtierender Vorstand des Ortsverbands H.-H.-U.. Am 13.03.2009 wurde die Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes, zu der am 26.02.2009 schriftlich eingeladen worden war, durchgeführt; u. a. wurde der Vorstand des Ortsverbandes neu gewählt. Diese Wahl hat der Antragsteller in einem vorausgegangenem Verfahren erfolgreich angefochten. Durch Beschluss vom

23.11.2010 hat das Bundesparteigericht der CDU diese Vorstandswahl für ungültig erklärt. In den Gründen hat das Bundesparteigericht ausgeführt, dass die Entscheidungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes des CDU-Kreisverbandes D. über die Zuweisung einer großen Anzahl von Mitgliedern an den Ortsverband H.-H.-U. die § 5 Abs. 4 Statut, § 5 Abs. 4 Satzung der CDU N. und § 3 Abs. 3 Satzung des CDU-Kreisverbandes D. verletzen würde. Es liege ein Verstoß gegen das Verbot satzungswidriger Stimmenverlagerungen vor.

Der Vorstand des Kreisverbandes D. hat daraufhin die Mitgliedschaft neu geordnet. Alle Mitglieder im Kreisgebiet, die einem anderen Ortsverband als dem des Wohnsitzes angehörten, wurden angeschrieben und um Angabe gebeten, ob ihre Mitgliedschaft in dem Ortsverband fortgeführt werden sollte. Wenn ja wurden sie gebeten mitzuteilen, ob sie im jeweiligen Ortsverband ihren Arbeitsplatz hätten. Der Arbeitgeber war dann zu benennen. Falls dies nicht der Fall war, wurden sie um Angabe von Gründen gebeten, weshalb sie gleichwohl dem Ortsverband zugeordnet werden wollten. Bezogen auf den Ortsverband H.-H.-U. wurden insgesamt 77 Mitglieder angeschrieben. 14 Personen gaben an, ihren Arbeitsplatz im Gebiet des Ortsverbandes zu haben; weitere 15 Personen gaben nähere Gründe an. Diese 29 Personen verblieben im Ortsverband. Die anderen Personen wurden dem Ortsverband ihres Wohnsitzes zugewiesen. Dies wurde dem bis zum 13.03.2009 amtierenden Vorstand des Ortsverbandes mitgeteilt. Dieser billigte das Ergebnis. Daraufhin bestätigte der Vorstand des Kreises das Ergebnis erneut.

Der bis zum 13.03.2009 amtierende Vorstand des Ortsverbandes tagte am 14.03., 01.04. und 02.05.2011, jedoch ohne Herrn J. F. v. K. einzuladen, der in den Vorstand gewählt worden war. Allerdings war sein Austritt aus der CDU in Folge dauernder Nichtzahlung der Beiträge im April 2010 festgestellt worden. In der Sitzung vom 14.03.2011 beschloss der bis zum 13.03.2009 amtierende Vorstand eine Tagesordnung. In der sodann zum 23.05.2011 einberufenen Mitgliederversammlung wurden erneut Vorstandswahlen durchgeführt. Diese wurden jedoch auf Antrag des Antragstellers durch Beschluss des Kreisparteigerichts vom 18.08.2011 für unwirksam erklärt. Zwar sei die Mitgliedschaft im Ortsverband neu geordnet worden. Das vom Kreisvorstand eingeleitete Verfahren zur Neuordnung der Mitgliedschaft im gesamten Kreisgebiet sei jedoch zum Zeitpunkt der Wahl am 23.05.2011 noch nicht abgeschlossen gewesen. Es sei deshalb nicht ausgeschlossen, dass dem Ortsverband H.-H.-U. bei satzungsgemäßer Zuordnung von Mitgliedern anderer Ortsverbände weitere Mitglieder zuwüchsen. Das Verfahren sei im Kreisgebiet zunächst zu beenden.

Nach Abschluss des Verfahrens wurde durch Schreiben vom 04.10.2011 – unterzeichnet von den Herren W. B. als Vorsitzenden, J. P. als stellvertretenden Vorsitzenden, R. D. als

Schatzmeister und D. R. R. als Schriftführer – eine weitere Mitgliederversammlung für den 21.10.2011 einberufen. Die Unterzeichner gehörten dem bis zum 13.03.2009 amtierenden Vorstand an. Das Schreiben enthielt die Tagesordnung, die bereits am 14.03.2011 beschlossen worden war.

In der Mitgliederversammlung erschienen 43 Mitglieder. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung wurden bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen nicht beschlossen. Die Kandidaten wurden mit Ergebnissen zwischen 20 und 38 Stimmen gewählt.

Der neu gewählte Vorstand berief sodann mit Schreiben vom 24.10.2011 eine weitere Mitgliederversammlung auf den 10.11.2011 ein. Auf der Mitgliederversammlung erschienen 24 Mitglieder. Hier wurden u.a. die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisparteitag gewählt. Der Kreisparteitag versammelte sich am 09.12.2011. U.a. wurden Wahlen zum Kreisvorstand durchgeführt.

Mit Schriftsatz vom 26.10.2011 hat der Antragsteller die Wahl der Mitgliederversammlung des Antragsgegners zu 1. vom 21.10.2011 (Vorstandswahl), mit Schriftsatz vom 15.11.2011 die Wahl der Mitgliederversammlung des Antragsgegners zu 1. vom 10.11.2011 (Delegiertenwahl) und mit Schriftsatz vom 14.12.2011 die Wahlen des Kreisparteitags des Antragsgegners zu 2. (u. a. Kreisvorstandswahl) angefochten.

Er hat vorgetragen, dass zur Einberufung der Mitgliederversammlung vom 21.10.2011 keine vorbereitende Vorstandssitzung stattgefunden habe. Die Einladung sei schon deshalb fehlerhaft gewesen, weil keine Tagesordnung durch den Vorstand aufgestellt worden sei. Das Mitglied F. J. v. K. hätte an den Beschlüssen des Vorstands teilnehmen dürfen. Die Unterzeichner des Schreibens vom 04.10.2011 seien hierzu nicht befugt gewesen.

Auch nach der Neuordnung der Mitgliedschaft seien dem Ortsverband fehlerhaft Mitglieder zugeordnet worden. Die Grundsätze der Entscheidung des Bundesparteigerichts vom 23.11.2010 seien nicht beachtet worden. Soweit die Mitglieder auf Wunsch dem Ortsverband zugeordnet worden seien, seien die Gründe nicht ausreichend. Soweit sie sich darauf beriefen, einen Arbeitsplatz im Bezirk des Ortsverbandes zu haben, sei dies nicht belegt worden.

Das Kreisparteigericht hat über die Anfechtungen des Antragstellers am 20.03.2012 gemeinsam verhandelt.

Der Antragsteller hat zuletzt beantragt,

die Wahlen zum Vorstand des Antragsgegners zu 1. auf der Mitgliederversammlung vom 21.10.2011, die Delegiertenwahlen des Antragstellers zu 1. auf der Mitgliederversammlung vom 10.11.2011 sowie die Wahlen des Kreisparteitags des Antragsgegners zu 2. vom 9.12.2011 für unwirksam zu erklären;

festzustellen, dass die Satzung des Kreisverbandes D. so auszulegen und anzuwenden ist, dass an Wahlen eines Ortsverbandes nur Mitglieder teilnehmen dürfen, die in diesem Ortsverband wohnen oder schwerpunktmäßig arbeiten, weiter festzustellen, dass Mitglieder die in einem Angestelltenverhältnis stehen, hierfür nachzuweisen haben, dass ihr aktueller Arbeitgeber seinen Hauptsitz im Gebiet des Ortsverbandes hat, schließlich festzustellen, dass weitere Ausnahmen hiervon nicht zulässig sind;

Einsicht in diejenigen Unterlagen zu gewähren, die dem Kreisvorstand vor Abhaltung der angefochtenen Wahlen vom 21.10.2011 und 10.11.2011 als Grundlage für die Entscheidung über eine Verweisung eines Mitglieds in einen anderen als den bisherigen Ortsverband vorgelegen haben sowie in diejenigen Unterlagen, die dem Kreisvorstand vor den angefochtenen Wahlen vom 10.11.2011 und 21.10.2011 als Grundlage für seine Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Grundes zum Verbleib oder zum Wechsel in einen bestimmten Ortsverband vorgelegen haben;

für den Antragsgegner einen Notvorstand zu bestellen.

Die Antragsgegner haben beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Entscheidung des Bundesparteigerichts sei beachtet worden.

Das Kreisparteigericht hat die Anträge zurückgewiesen. Der Kreisverband D. habe bei der Neuordnung der Mitgliedschaft ausdrücklich danach gefragt, ob sie im Ortsverband arbeiten würden oder einen besonderen Grund für das Verbleiben im streitbefangenen Ortsverband geben könnten. Bei der Umsetzung sei dann auch eine Vielzahl von Mitgliedern an andere Ortsverbände verwiesen worden. Der Antragsteller habe zwar beanstandet, dass immer noch eine Vielzahl von Mitgliedern fehlerhaft zugeordnet sei. Er habe jedoch keine Namen nennen können. Deshalb sei davon auszugehen, dass mit dem Verfahren den Vorgaben des Bundesparteigerichts entsprochen worden sei. Jedenfalls sei kein Automatismus zwischen

dem Zuweisungswunsch des einzelnen Mitglieds zu einem Ortsverband und seiner tatsächlichen Zuordnung festzustellen.

Gegen diese Entscheidung, die keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 18.06.2012 Beschwerde eingelegt. Vor dem Landesparteigericht hat er mit gleicher Argumentation seine Anträge weiter verfolgt.

Das Landesparteigericht hat mit der auf die mündliche Verhandlung vom 22.08.2012 ergangenen Entscheidung die Beschwerde zurückgewiesen. Die Zuordnung der Mitglieder zum Ortsverband H.-H.-U. sei nicht zu beanstanden. Dies gelte auch, soweit die Zuordnung auf Grund eines Wunsches des Mitglieds erfolgt sei. Kontakt zur untersten Organisationsstufe halte ein Mitglied am einfachsten am Wohnsitz oder am Arbeitsplatz, vielleicht aber besser dort, wo es durch Herkunft, Freundschaften oder Hobbys seine Freizeit gestalte. Dies lasse die Satzung zu. Missbrauchsmöglichkeiten seien durch das vom Vorstand gewählte Verfahren ausgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 18.10.2012, eingegangen am gleichen Tag, Rechtsbeschwerde eingelegt. Im Wesentlichen verfolgt er seine Rechtsansichten mit gleicher Argumentation weiter.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung vom 21.10.2011 sei nicht durch den bis zur Versammlung vom 13.03.2009 amtierenden Vorstand erfolgt. Die Tagesordnung sei auch von diesem Vorstand nicht beschlossen worden. Fehlerhaft sei weiter, dass Herr J. F. v. K. nicht an den Vorstandssitzungen beteiligt worden sei. Im Übrigen würden durch das vom Kreisvorstand gewählte Verfahren zur Zuweisung der Mitglieder die Vorgaben des Beschlusses des Bundesparteigerichts nicht eingehalten. Zahlreiche der derzeit noch immer im Ortsverband H.-H.-U. geführten Mitglieder hätten dort weder ihren Wohnsitz noch ihren Arbeitsplatz. Einige von ihnen seien sogar außerhalb des Kreisgebietes beheimatet. Die Begründungen zur Wahl der Zugehörigkeit zum Ortsverband H.-H.-U. seien auch zu weitreichend. Soweit auf den Arbeitsplatz abgestellt worden sei, sei der Arbeitgeber in keiner Weise benannt oder nachgewiesen worden. Keinem einzigen Zuweisungswunsch sei nicht entsprochen worden. Damit entspreche dieses Zuweisungsverfahren nicht den Vorgaben des Bundesparteigerichts.

Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse des Kreisparteigerichts der CDU D. vom 20.03.2012, Gz.: KPG 05/11, 06/11 und 07/11 und des Landesparteigerichts der

CDU N.-W. vom 22.08.2012, Gz.: LPG NW 2/12 nach den zweitinstanzlich gestellten Anträgen zu entscheiden.

Die Antragsgegner beantragen,

die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N.-W. vom 22.08.2012 sowie gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 20.03.2012 zurückzuweisen.

Die Mitgliederversammlung am 21.10.2011 sei ordnungsgemäß einberufen worden. Die Einberufung erfolge entsprechend § 3 der Geschäftsordnung des CDU-Kreisverbandes D. durch den Vorsitzenden des Ortsverbandes. Nach der Entscheidung des Kreisparteigerichts vom 18.08.2011 habe die Tagesordnung auch nicht erneut beschlossen werden müssen. Insoweit reiche der Beschluss vom 14.03.2011 aus. Ein solcher Beschluss habe auch nicht wiederholt werden müssen, nachdem sich herausgestellt habe, dass die Wahlen am 23.05.2011 erfolgreich angefochten worden seien. Der Beschluss gelte fort. Im Übrigen habe die Tagesordnung nur vorschlagenden Charakter. Die Mitgliederversammlung beschließe dann über die Tagesordnung selbst. So sei dann auch verfahren worden.

Die Zuordnung der Mitglieder zu den einzelnen Ortsverbänden entspreche den Vorgaben des Bundesparteigerichts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Sie ist jedoch unbegründet. Denn das Landesparteigericht hat in seiner Entscheidung vom 22.08.2011 die Normen des allgemeinen Rechts und des Satzungsrechts rechtsfehlerfrei angewandt; § 38 PGO.

Die Wahlen zum Vorstand auf der Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbands H.-H.-U. vom 21.10.2011 sind nicht zu beanstanden.

Zu Unrecht bringt der Antragsteller vor, dass die Wahlen vom 21.10.2011 anfechtbar seien, weil der Vorstand des Ortsverbands H.-H.-U. keinen Beschluss zur Tagesordnung gefasst habe.

Nach § 20 Abs. 3 der Satzung CDU-Kreisverband D. hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Tagesordnung wird vom Ortsvorstand aufgestellt; sie ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung mit der Einladung zuzusenden.

Der bis zum 13.03.2009 amtierende Vorstand, der nach der Entscheidung des Bundesparteigerichts vom 23.11.2010 im vorliegenden Fall grundsätzlich rechtswirksam zu einer Jahreshauptversammlung einladen konnte (vgl. CDU-BPG 3/2010, Seite 17), hat am 14.03., 01.04. und 02.05.2011 Vorstandssitzungen abgehalten und auch am 14.03.2011 eine Tagesordnung beschlossen. Richtig ist, dass diese Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2011 abgehandelt worden ist. Die dortigen Wahlen sind aber vom Kreisparteigericht durch Entscheidung vom 18.08.2011 auf Antrag des Antragstellers für unwirksam erklärt worden. Ohne erneute Vorstandssitzung und einen neuen Beschluss zur Tagesordnung ist anschließend zur erneuten Mitgliederversammlung auf den 21.10.2011 geladen worden.

Es kann dahinstehen, ob bei dieser Konstellation nach der Entscheidung des Kreisparteigerichts vom 18.08.2011 vom Vorstand erneut über die Tagesordnung zu beschließen war oder ob auf der Basis des Beschlusses vom 14.03.2011 eingeladen werden konnte. Denn der Beschluss des Vorstands über die Tagesordnung diente nur der Vorbereitung der Versammlung. Wie sich aus § 7 der Geschäftsordnung des CDU-Kreisverbandes D., der nach § 1 GO für den Ortsverband H.-H.-U. anwendbar ist, ergibt, beschließt die Mitgliederversammlung selbst über die Tagesordnung. Nur dieser Beschluss ist für die Tagesordnung relevant. Genau so ist auch hier verfahren worden. Denn unter TOP 3 des Protokolls der Versammlung vom 21.10.2011 ist die Tagesordnung, zu der keine Änderungsanträge gestellt worden waren, mehrheitlich angenommen worden. Eventuelle Fehler bei der Aufstellung der Tagesordnung durch den Vorstand haben jedenfalls nach einem Beschluss der Versammlung zur Tagesordnung keine rechtliche Relevanz.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 21.10.2011 erfolgte auch durch das zuständige Organ. Nach § 3 der Geschäftsordnung der CDU des Kreisverbandes D. erfolgt die Einberufung des Kreisparteitages für den Vorstand durch den Vorsitzenden. Nach § 1 der Geschäftsordnung gilt diese Geschäftsordnung entsprechend für seine Untergliederungen, also auch für den Ortsverband H.-H.-U.. Damit war die Einberufung der Mitgliederversammlung vom 21.10.2011 vom Vorsitzenden auszusprechen. Dies ist mit dem Einladungsschreiben vom 04.10.2011 geschehen. Denn diese Einladung ist jedenfalls auch vom Vorsitzenden des bis zum 13.03.2009 amtierenden Vorstandes – W. B. - ausgesprochen worden.

Schließlich kann sich der Antragsteller auch nicht darauf berufen, dass Herr J. F. v. K. nicht an den Vorstandssitzungen beteiligt worden sei. Zwar mag Herr F. v. K. ursprünglich Mitglied des bis zum 13.03.2009 amtierenden Vorstandes gewesen sein. Sollten seine sich hieraus ergebenden Beteiligungsrechte übergegangen worden sein, dann würde dies aber schon nicht

zu einer Rechtsverletzung des Antragstellers führen. Im Übrigen ist unstreitig im April 2010 der Austritt des Herrn F. v. K. auf Grund dauernder Nichtzahlung der Beiträge festgestellt worden. Mit dem Austritt aus der CDU hat er zugleich seine Rechte als Mitglied verloren.

Dazu gehört auch sein Recht, an Sitzungen des Vorstands des Ortsverbands teilzunehmen. Ein Rechtsfehler des Landesparteigerichts ist mithin auch hier nicht festzustellen.

Zu Unrecht bringt der Antragsteller ferner vor, dass gegen § 5 Abs. 4 Statuts der CDU; § 5 Abs. 4 Satzung CDU N.; § 3 Abs. 3 Satzung des CDU-Kreisverbandes D. verstoßen worden sei.

In seiner Entscheidung vom 23.11.2010 hat das Bundesparteigericht die Wahlen zum Vorstand in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2009 für unwirksam erklärt. Es seien Mitglieder beim Ortsverband H.-H.-U. satzungswidrig in den Mitgliederlisten geführt worden und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahlen zum Vorstand des Ortsverbandes davon beeinflusst worden seien. § 5 Abs. 4 Statut sei nicht nur eine bloße Formalie, sondern eine wesentliche Voraussetzung für die manipulationsfreie Willensbildung in der Partei (Bundesparteigericht, Beschluss vom 13.03.2001 - CDU-BPG 9/2000).

Nach § 5 Abs. 4 Statut der CDU sei das neue Mitglied in der Regel demjenigen Ortsverband zuzuweisen, in welchem es wohne und ausnahmsweise demjenigen Ortsverband, in dem es arbeite. Für den Wechsel von einem Ortsverband zu einem anderen gelte in Ermangelung einer satzungsrechtlichen Regel § 5 Abs. 4 Statut entsprechend (Bundesparteigericht, Beschluss vom 13.03.2001 - CDU-BPG 9/2000). Mitglieder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Arbeitsplatz im Ortsverband haben, könnten auf ihren Wunsch als weiteren Ausnahmefall nur dann dem Ortsverband zugewiesen werden, wenn sie diesen Wunsch besonders begründeten.

Welche Anforderungen an die Begründung für die ausnahmsweise Zuweisung an einen anderen als den Ortsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes im Einzelfall zu stellen sei, könne dahinstehen. Jedenfalls dürfe es keinen Automatismus zwischen dem geäußerten Zugehörigkeitswunsch des Mitglieds und der tatsächlichen Zuordnung zu einem bestimmten Ortsverband durch den Kreisvorstand geben. Vielmehr müsse der Zuordnung zu einem anderen Ortsverband als dem des Wohnsitzes oder in Ausnahmefällen des Arbeitsplatzes eine inhaltliche Prüfung des Kreisverbands vorausgehen, die im Ergebnis eine andere als die in der Satzung vorgesehene Regel-Ausnahme-Zuordnung des Mitglieds gerechtfertigt erscheinen lasse. Zusätzlich müsse das Verfahren hinreichend dokumentiert werden.

Das vom Kreisvorstand des CDU-Kreisverbands durchgeführte Verfahren selbst zur Zuweisung der Mitglieder entspricht diesen Vorgaben. Mit Rundschreiben des Kreisvorstands vom 18.02.2011 sind alle Mitglieder überprüft worden, die nicht ihren Wohnsitz im Ortsverband hatten. Dabei sollte angegeben werden, ob die Mitglieder ihren Arbeitsplatz im Bezirk des Ortsverbandes haben. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, sind die Mitglieder um Angabe von Gründen gebeten worden, weshalb sie gleichwohl im Ortsverband bleiben wollten. Die Mitglieder, die keine Gründe vorgebracht haben, sind vom Kreisvorstand dem Ortsverband des Wohnsitzes zugewiesen worden. Alle anderen, die Gründe vorgetragen haben, sind im Ortsverband H.-H.-U. verblieben. Der Kreisvorstand hat jeweils nach Anhörung des Ortsvorstandes nach § 3 Abs. 3 Satzung der CDU D. entschieden. Dieses Verfahren ist auch ausreichend dokumentiert worden.

Auch inhaltlich ist das Vorgehen des Vorstands des CDU-Kreisverbandes D. nicht zu beanstanden.

In Fortführung der Entscheidung des Bundesparteigerichts vom 23.11.2010 ist davon auszugehen, dass dem Vorstand bei der Entscheidung, ob dem Wunsch des Mitglieds, entsprochen wird, abweichend von seinem Wohnsitz einem Ortsverband zugewiesen zu werden, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des § 5 Abs. 4 Statuts der CDU ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Der Satzungsbestimmung ist kein rechtliches Element zu entnehmen, das dem Interesse der Partei, die Mitgliedschaft in ihr attraktiv zu halten, entgegenläuft. Die Vorschrift lässt deshalb den Weg frei, neueren Entwicklungen, wie etwa der heutzutage sehr großen Mobilität der Mitglieder, Rechnung zu tragen. Dass die Mitglieder in demselben Bezirk eines Ortsverbandes wohnen und auch arbeiten, ist immer seltener der Fall. Das durchschnittliche Mitglied wechselt in seinem Leben im Schnitt vielfach seinen Wohnsitz oder auch den Bezirk seines Arbeitsplatzes. Um eine feste Bindung an die Partei sicher zu stellen, die häufig auch das Ergebnis personaler Bindungen ist, ist es dem jeweiligen Vorstand nicht verwehrt, begründeten Wünschen nach Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ortsverband, die eine solche personale Bindung betonen, zu entsprechen. Ein in der Satzung im Anschluss an den Regelfall der Zuweisung nach dem Wohnsitz hervorgehobener Gesichtspunkt ist es, dem Wunsch des Mitglieds zu entsprechen, dem Ortsverband seines Arbeitsplatzes anzugehören. Denn dort manifestieren sich zum Einen nicht unerhebliche Kompetenzen und Interessen des Mitglieds, die aus seiner Berufstätigkeit erfolgen. Zum Anderen vermögen viele Mitglieder ihre Mitgliedschaft aber auch am Ort des Arbeitsplatzes besser zu organisieren, als am Wohnsitz. Solche Gesichtspunkte können sich im Einzelfall oder bei typischen Fallgestaltungen dahin verdichten, dass sie den satzungsrechtlichen Regelgedan-

ken aufwiegen und dem Wunsch des Mitglieds, in den Ortsverband des Arbeitsplatzes aufgenommen zu werden, rechtliche Verbindlichkeit verschaffen. Ähnliches gilt für die auf begründeten Wunsch eines Mitglieds zuzulassenden weiteren Ausnahmen.

Die Ermessensausübung des Vorstandes erfährt allerdings dort seine Grenze, wo die Zuordnung eines Mitglieds zu einem Ortsverband nicht durch einen sachlich nachvollziehbaren Wunsch begründet ist, sondern die Gefahr von Wahlmanipulationen durch Stimmrechtsverlagerungen begründet. Um dieser Gefahr zu begegnen, hat das Bundesparteigericht verlangt, dass es keinen Automatismus zwischen dem geäußerten Zugehörigkeitswunsch des Mitglieds und der tatsächlichen Zuordnung geben dürfe.

Bei Anlage dieses Maßstabes sind Ermessensfehler des Vorstands des CDU-Kreisverbandes nicht erkennbar.

14 Personen haben ihren Wunsch, dem Ortsverband H.-H.-U. zugewiesen zu werden, mit ihrem Arbeitsplatz begründet. Wie bereits oben dargestellt, ist diesem Wunsch im Regelfall zu entsprechen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist - wie die Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht vom 09.04.2013 dargestellt haben - von den Mitgliedern auch der jeweilige Arbeitgeber benannt worden. Der Vorstand hat also die Angaben auch auf ihre Plausibilität überprüfen und damit die Manipulationsgefahr minimieren können. Richtig ist, dass der Vorstand keinen Nachweis des Arbeitsplatzes verlangt hat. Dies würde hier aber auch zu weit gehen, da dem Vorstand kaum Überprüfmöglichkeiten zur Verfügung stehen und konkrete Verdachtsmomente für eine fehlerhafte Angabe nicht vorlagen. Diese hat im Übrigen auch der Antragsteller nicht aufgezeigt. Vielmehr rügt der Antragsteller das Verfahren insoweit auch nur abstrakt, also ohne konkrete Personen zu benennen, die insoweit fehlerhaft zugeordnet worden sein sollen. Er hat in keinem Fall substantiiert vorgetragen, dass die Angabe eines einzelnen Mitglieds nicht zutrifft. Rechtsfehler werden deshalb vom Antragsteller insoweit nicht aufgezeigt.

Auch bei der Begründung weiterer Ausnahmefälle sind keine Rechtsfehler erkennbar. Wie bereits dargestellt, muss der Kreisvorstand jeden einzelnen Wunsch, dem Ortsverband H.-H.-U. trotz fehlenden Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes zugeordnet zu werden, überprüfen. Es darf eben nicht zu einem Automatismus zwischen Wunsch und Zuweisung kommen. Dies ist in den weiteren 15 Zuweisungswünschen aber auch nach einer näheren Überprüfung durch das Bundesparteigericht nicht der Fall. Vielmehr werden bei allen Zuweisungswünschen plausible und nachvollziehbare Gründe für eine Bindung an den Ortsverband H.-H.-U. erkennbar. In allen Fällen wird ein hinreichender personaler Bezug deutlich. Insoweit ist es

zunächst ausreichend, wenn sich die Mitglieder auf Grund ihrer Familienherkunft und Abstammung dem Ortsverband zugehörig fühlen. Dies ist in den Nr. 1, 36 und 48 der vom Kreisvorstand am 10.03.2011 beschlossenen Liste der Fall und auch ausreichend dokumentiert. Eine enge persönliche Bindung ist ferner dann zu bejahen, wenn durch eine enge familiäre oder freundschaftliche Verbindung der Wunsch zu einer entsprechenden Zuweisung entstanden ist. Dies ist in den Nr. 2, 8, 9, 10, 21, 28, 29, 51, 65 und 77 der Fall. Schließlich sind auch die Fälle zu akzeptieren, in denen demnächst ein Umzug in den Ortsverband ansteht und zur besseren Anbindung bereits jetzt der Zuweisungswunsch geäußert wird (Fall 66). Ob die Nr. 31 richtig zugeordnet worden ist und die dargestellten Argumente zur Berücksichtigung des Zuweisungswunsches ausreichend sind, braucht nicht entschieden zu werden. Denn selbst wenn dieses Mitglied dem Ortsverband H.-H.-U. fehlerhaft zugewiesen worden wäre, hätte sich dies in Anbetracht der Wahlergebnisse nicht einmal potenziell auswirken können.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass auch hinsichtlich des Zuweisungsverfahrens der Mitglieder durch den Vorstand des CDU-Kreisverbandes D. jedenfalls keine Rechtsfehler festgestellt werden können, die sich potenziell auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben können.

Aus diesem Grund sind auch die Wahlen vom 10.11.2011 nicht anfechtbar. Ihre Anfechtbarkeit hatte der Antragsteller nur mit der Fehlerhaftigkeit der Wahl vom 21.10.2011 begründet.

Soweit der Antragsteller auch die Wahlen auf dem Kreisparteitag vom 09.12.2011 angefochten hat, ist sein Antrag bereits unzulässig. Denn der Antragsteller war nicht Delegierter des Kreisparteitages und ist damit auch nicht zur Anfechtung berechtigt.

Die Feststellungsanträge sind ebenfalls unzulässig. Zunächst beantragt der Antragsteller festzustellen, dass an den Wahlen eines Ortsverbandes nur Mitglieder teilnehmen dürfen, die in diesem Ortsverband wohnen oder schwerpunktmäßig arbeiten. Zudem beantragt der Antragsteller festzustellen, dass jedes Mitglied, das seine Zugehörigkeit zum Ortsverband über den Arbeitsplatz begründet, nachzuweisen hat, dass sein aktueller Arbeitgeber seinen Hauptsitz im Gebiet des Ortsverbandes hat; schließlich festzustellen, dass weitere Ausnahmen nicht möglich sind. Mit diesen Anträgen verfolgt der Antragsteller nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern bezieht seinen Antrag nur auf Elemente eines Rechtsverhältnisses. Dieser Weg wird über eine Feststellungsklage aber nicht eröffnet, was zur Unzulässigkeit des Antrags führt.

Ob dem Antragsteller, der dem Vorstand des Antragsgegners zu 2. nicht angehört, ein sachlicher Anspruch auf Einsicht in dessen Unterlagen zusteht, ist zweifelhaft. Aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Stellung als Beteiligter sind ihm die Unterlagen, die die Parteigerichte zugezogen haben, indessen zugänglich geworden.

Soweit der Antragsteller die Einsetzung eines Notvorstands verfolgt, geht sein Antrag ins Leere. Denn die Vorstandswahlen sind nicht wirksam angefochten worden.

Der Kostenausspruch folgt aus § 43 PGO. Das Bundesparteigericht sieht keine Veranlassung, die Auslagen entsprechend § 43 Absatz 2 Satz 2 PGO abweichend von diesem Grundsatz zu regeln.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Gnisa

gez. Kansy

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 16. August 2013